

**Inhalt, Nr. 10/2026**

- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 20.04.2026, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 20.04.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2766 / Am Montag, den 20.04.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.02.2026

2. Thea Diem Schule (TDS) in Unterhaching; Fortführung der Planung zur Errichtung von Außenklassen in Aschheim

3. Wiederaufbau des Pavillon (ehem. LGS Kirchheim) als Ausstellungsgebäude der Ost- und Westpreußenstiftung in Bayern e. V. (OWP) in Oberschleißheim; Ausschreibungsverfahren Zimmerer- und Baumeisterarbeiten

4. Verwaltungsgebäude Chiemgaustraße 109; Umbaumaßnahme infolge des Umzugs des Referats 4.6 vom Standort Ludmillastraße an den Standort Chiemgaustraße

5. Verwaltungsstandort MesseCampus Riem; Austausch der Kälteanlage

6. Landkreisliegenschaften (Gebäude Verwaltung, Schulen, KJR, ABC-Zug); Ausschreibung der Services für Türen und Tore

7. Landkreisliegenschaften (Gebäude Verwaltung, Schulen, KJR, ABC-Zug); Ausschreibung der Services für raumlufttechnische Anlagen

8. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil**Vollzug der Baugesetze**

Nr. 2767 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 23.03.2026

Vorhaben: Nutzungsänderung eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses durch den Einbau von 3 Gewerbe- und 2 weiteren Wohneinheiten

Grundstück: Gemarkung Höhenkirchen Fl. Nr. 8

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Rosenheimer Straße 10

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 23.03.2026, Nr. 4.1-0196/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses durch den Einbau von 3 Gewerbe- und 2 weiteren Wohneinheiten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen Fl. Nr. 8 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Rosenheimer Straße 10, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Ausnahmen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 4, Gemarkung Höhenkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de